

SVBI Amtlicher Teil 12-2008

Gesetz über die Zahlung von Zuschüssen des Landes an die Landesverbände der Israelitischen Kultusgemeinden und der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen ab dem Jahr 2008 sowie zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Abdruck aus GVBl. S. 317)

Vom Oktober 2008

-- s. Anlage --

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2009 und Unterrichtsversorgung zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2008/2009

RdErl. d. MK v. 7.10.2008 – 34-84 002

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2009 weise ich Ihnen folgenden Stellenumfang zu. Insgesamt bis zu 120 Stellen können zunächst in der Reserve behalten und für nachträgliche Bekanntgaben verwendet werden.

Einstellungen an Grundschulen erfolgen mit unbefristet teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einer Vertragsstundenzahl von 25/28. Nach drei Jahren erfolgt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis. Diese Lehrkräfte sind auf den Stellen zu führen.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712/13 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Versetzungen zwischen den Standorten, Landkreisen und Schulen können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen gemäß Nr. 1.1 vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Für die Übernahme von tarifbeschäftigten Lehrkräften an Grundschulen nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis werden gemäß den Berichten folgende Stellen bereitgestellt:

Bei der Berechnung des Stellenbedarfs wurde davon ausgegangen, dass diese Lehrkräfte die Unterrichtsverpflichtung um jeweils drei Stunden erhöhen. Sollten darüber hinaus noch Stellen benötigt werden, sind Stellenreste aus den Neueinstellungen gemäß Nr. 1.1 in Anspruch zu nehmen.

1.3 Für die Übernahme auf Stellen von Vertretungslehrkräften werden gemäß den Berichten folgende Stellen bereitgestellt:

Mit der Übernahme auf eine Stelle können die Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte gleichwohl auf Stellen zu führen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens wird durch gesonderten Erlass geregelt.

1.5 Zusätzliche Einstellungen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahlen unter die Regelstundenzahl bzw. unter die für das Teilzeit-Verhältnis vorgesehene Stundenzahl bis zur Hälfte der Regelstundenzahl reduzieren. Das gilt auch für die Reduzierung von Lehrkräften, die im Lehreraustausch zwischen den Ländern übernommen werden.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit meiner vorherigen Zustimmung wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wieder besetzt werden.

Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag

aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte in Teilzeit im Rahmen der beim Titel 428 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Die Vertragsstundenzahl ist unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Vertretungsfälle festzulegen. Sie soll in der Regel bei ca. drei Viertel der Regelstundenzahl liegen.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Anzahl und dem Zeitpunkt notwendiger Einsätze von Vertretungslehrkräften ist eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des Schuljahrs, insbesondere im 2. Schulhalbjahr, in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf gemäß Studententafel nicht durch Neueinstellung, Versetzung oder Abordnung abzudecken ist, können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden. In Frage kommen befristete Arbeitsverträge ohne Befristungsgrund, die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen Lehrkräften, Stundenerhöhungen von im Schuldienst befindlichen Lehrkräften. Der Umfang der zur Bewirtschaftung durch die Landesschulbehörde zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich aus der Zuweisung in Titel 422 06. Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen.

1.8 Schulen, an denen Stellen aufgrund des Bewerbermangels erst zum 1.5.2009 mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die dann die Ausbildung beendet haben werden, ist je verspätet zu besetzender Stelle, für die die Auswahlentscheidung bis zum 31.1.2009 getroffen ist, ein Finanzvolumen von 5.000 Euro in das Budget der Schule zur eigenständigen Bewirtschaftung bereit zu stellen. Bei beabsichtigter Teilzeitbeschäftigung der verspätet einzustellenden Lehrkraft verringert sich das Finanzvolumen entsprechend.

Die Mittel sind eigenständig von den Schulen zu bewirtschaften und geben die Möglichkeit, befristete Personalmaßnahmen zur Überbrückung des Zeitraums ab dem 1.2.2009 bis zum 30.4.2009 zu veranlassen.

1.9 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheiden die Personalplaner im Dezernat 7 im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Die Unterrichtsversorgung im 2. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2008/2009 hat Folgendes zu berücksichtigen:

- Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- Veränderungen bei der Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos,
- Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- fehlende Bewerbungen in den Mangelfächern für alle Lehrämter, insbesondere für das Lehramt an Gymnasien,
- Erhöhung der Ausbildungskapazität für das Lehramt an Gymnasien.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird im 2. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2008/2009 folgende voraussichtliche rechnerische Unterrichtsversorgung im Landesdurchschnitt angenommen:

Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 1.5.2009 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, sind die vorgesehenen Planungswerte erst mit diesen erreichbar.

2.2 Die entsprechend der genehmigten Einstellungsmöglichkeiten neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung in erster Linie dem überregionalen Ausgleich der Unterrichtsversorgung. Die durchschnittliche Unterrichtsversorgung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Standorts der Landesschulbehörde abweichen.

Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen erreichbare Durchschnitt in den einzelnen Schulformen.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs beschlossen. Diese Stunden sind für einen vollständigen Unterricht an den Hauptschulen und Realschulen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Erlasses zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung vom 9.2.2004. Um das Ziel einer vollen Unterrichtsversorgung auch an den Förderschulen zu erreichen, können auch im Schuljahr 2008/2009 an den Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung maximal 0,45 Stunden je Klasse von Förderschul-Lehrkräften eingesetzt werden. Das gilt für die Landkreise, in denen die Relationen bisher darüber lagen. In den anderen Landkreisen bleibt es bei den bisher erreichten Relationen.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Um dies zu erreichen, ist bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte mitzurechnen. Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen.

2.3 Die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen ist zum Beginn des Schuljahrs mit den dann vorhandenen Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Der Ausgleich ist vorrangig vor Ort durch Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Vertretungslehrkräfte dürfen hierfür nur ausnahmsweise verwendet werden, um genügend Handlungsmöglichkeiten bei vorübergehenden oder unerwarteten Unterrichtsausfällen im Laufe des Schuljahrs zu haben. Vorübergehende oder unerwartete Unterrichtsausfälle im laufenden Schuljahr sind grundsätzlich mit den örtlich vorhandenen Lehrkräften abzudecken. Neben schulinternen Maßnahmen sind Abordnungen von überdurchschnittlich versorgten Schulen durchzuführen. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ausfall durch den Einsatz von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften vermindert werden.

2.4 Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Innerhalb der Schule ist zu Beginn eines Schuljahrs bzw. Schulhalbjahrs der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung der Schülerpflichtstunden an allen Schulformen und Schulen hat Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Zu den Schülerpflichtstunden gehört auch der Religionsunterricht.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungen

3.1 Die Einstellungen gemäß Nr. 1.1 sind für bestimmte Schulen bekannt zu geben. Bei Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit mehr als 20 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) oder Schulverbänden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die Schulen mit weniger als 20 VZLE legt die Landesschulbehörde fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden Mangelfächern ist mit einem gemessen am fächerspezifischen Bedarf der Schulen zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

– Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Musik, Physik, Chemie und Technik

– Lehramt an Gymnasien: Latein, Französisch, Spanisch, Musik, Kunst, Evangelische Religion, Mathematik und Physik.

Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 3.2 Buchstabe b), 3.3 Buchstabe b), 3.4 Buchstabe b) und 3.5 Buchstabe b) des RdErl. v. 31.5.2007 – 13.3-03000 – die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden Mangelfächern übertragen:

– Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Physik, Chemie

– Lehramt an Gymnasien: Latein, Spanisch, Evangelische Religion, Physik.

Die Stellen sind als Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Mangelfächern ist die zu erwartende Anzahl der Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Landesschulbehörde legt unter Beachtung eines begründeten Vorschlags der Schule fest, mit welchen Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt zu geben sind.

Die Fächer der einzelnen Stellen können wie folgt angegeben werden:

– benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d oder bei Mangelfächern

– benötigtes Fach a / beliebig.

Eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach a / beliebig ist nicht zulässig. Für das Lehramt an Gymnasien ist bei Stellenausschreibungen mit dem Mangelfach Mathematik / beliebig der Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen; bei Stellenausschreibungen mit dem Mangelfach Französisch / beliebig ist der Zusatz „Zweifach nicht Latein oder Spanisch“ zu ergänzen.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen. In beiden Fällen ist die Ausschreibung Nichtmangelfach a/beliebig zulässig; ein Zusatz ist nicht erforderlich.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben.

Es sind nur Unterrichtsfächer der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

– Bemerkungen zur Organisation der Schule,

– Anforderungen, die erforderlich und

– Anforderungen, die erwünscht sind.

Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.

– Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann.

– Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 mit heranzuziehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszusprechen sind.

3.4 Die Bekanntgabe der Stellen erfolgt ab Montag, dem 3.11.2008. Bewerbungsschluss ist Montag, der 10.11.2008. Bei späterer Abgabe der Bewerbung wird diese dann bei den Stellen einbezogen, für die noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den Vorbereitungsdienst spätestens am 30.4.2009 beenden werden. Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die jeweilige Schulform in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die auf Grund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind (Quereinsteiger). Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stellen an Grundschulen, für die es noch genügend Bewerberinnen und Bewerber gibt.

4.2 Für Einstellungen an Realschulen und an Hauptschulen können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie für Einstellungen an Gymnasien nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt aus laufbahnrechtlichen Gründen im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Bei Bedarf und Eignung kann die Landesschulbehörde zusagen, dass nach dreijähriger Tätigkeit ein Wechsel an der Laufbahnbefähigung entsprechenden Schulform zwecks Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgen kann.

4.3 Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion ausgewählt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen eine Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche (Vokation), ebenso wie Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion (missio canonica). Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist.

4.4 Bei Schulstellen führen die Schulen das Auswahlverfahren durch. An Gymnasien und Gesamtschulen, den Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen mit mehr als 20 VZLE sowie an Schulen, die sich zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, entscheiden die Schulen über die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Für die übrigen Schulen trifft die Landesschulbehörde auf Grund eines Vorschlags der Schule die Auswahlentscheidung. Die Stellenangebote erfolgen spätestens bis Dienstag, den 25.11.2008. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Donnerstag, den 27.11.2008, möglich. Der Vorrang der für Schulstellen auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber endet am Donnerstag, den 27.11.2008.

4.5 Bei Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 20 VZLE führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren kann an die Schule abgegeben werden. Die Schulen geben dann wie beim Schulstellenverfahren einen Auswahlvorschlag ab. Die in der Bewerbung vorrangig genannten Standorte können bis Freitag, den 5.12.2008, die Bewerberinnen und Bewerber auswählen, die sich bei ihnen an erster Stelle beworben haben. Danach können auch die anderen Standorte solche Bewerberinnen und Bewerber auswählen, sofern der vorher zu informierende vorrangig genannte Standort diese nicht innerhalb einer Frist von einem Tag für eine Einstellung auswählt.

Bei den Bezirksstellen mit Mangelfächern (gemäß Nr. 3.2) führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Die Stellenangebote erfolgen analog zum Schulstellenverfahren spätestens bis Dienstag, den 25.11.2008. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Donnerstag, den 27.11.2008, möglich.

4.6 Bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte sind zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerberliste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind.

Gemäß Erlass vom 29.11.2005 (Nds. SVBl. S. 618) über die Kriterien zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern kommt der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für Schulen in freier Trägerschaft wichtig. Werden Lehrkräfte für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkraft zu dem gewünschten Termin entbehren können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.7 Können für Stellen keine qualifizierten Lehrkräfte gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2009 beenden, legt die Landesschulbehörde ab dem 27.11.2008 unter möglicher Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl fest (Umwidmung).

Bei den Schulstellen an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen oder Schulverbänden mit mehr als 20 VZLE sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen erfolgen weiterhin die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Auswahlentscheidung sowie das Stellenangebot an die ausgewählte Lehrkraft durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. An den übrigen Schulen erfolgt das weitere Verfahren wie bei Bezirksstellen.

Bei einem Stellenangebot hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb einer kurzen Erklärungsfrist (ein Tag) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule (bei Schulstellen) bzw. an die Landesschulbehörde (bei Bezirksstellen) zu geben.

4.8 Nachträgliche Stellen können ab dem 8.12.2008 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit weniger als 20 VZLE sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen als Schulstellen bekannt zu geben. Eine Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt hier ebenso wie bei Bezirksstellen.

Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

RdErl. d. MK v. 23.9.2008 - 34-84 033 - VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 20.8.2002 - 307-84 033 - VORIS 22410 -,

b) RdErl. d. MK v. 15.11.2007 - 14-03070(19) - VORIS 20460 -

Dieser Erlass regelt die Verteilung der Stellen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung erhalten für die pädagogische Begleitung im Unterricht und für damit zusammenhängende Arbeiten sowie für therapeutische Maßnahmen insgesamt als Sollstunden

– bei ganztägigem Unterricht 46 Zeitstunden pro Klasse,

– bei halbtägigem Unterricht 35 Zeitstunden pro Klasse

für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Über den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Einsatz der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet die Förderschule in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Bezugserlasse.

Schulen können im Einzelfall bei begründetem Zusatzbedarf zusätzliche Stunden im Rahmen der der Landesschulbehörde zur Verfügung stehenden Stellen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten.

Der Erlass tritt am 1.1.2009 in Kraft.

EU-Programm für lebenslanges Lernen: Fördermaßnahmen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS (Schulbildung)

**Hier: Einzelne Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2009/ 2010 mit Antragsterminen
RdErl. d. MK v. 28.10.2008 – 47-46520 / LLP-P**

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2009 im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union, C 255/6 vom 8.10.2008). Diese Veröffentlichung sowie die Allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2008 - 2010, Aktualisierte Fassung 2009 – Strategische Prioritäten – und der Leitfaden 2009 sind ebenso wie weitere Informationen zum Programm unter folgender Internet-Adresse abrufbar: <http://ec.europa.eu/llp>

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller, u. a. zu Prioritäten in Deutschland, zu Antragswegen und -terminen, finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Informationen auf der Website der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich in Deutschland, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn, unter folgender Adresse: <http://www.kmk.org/pad//home.htm>

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Aktionen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS bekanntgegeben:

COMENIUS-Schulpartnerschaften	20.2.2009	*
COMENIUS Regio (neu)	20.2.2009	
COMENIUS-Lehrerfortbildung	16.1.2009	**
COMENIUS-Assistentinnen und -Assistenten	30.1.2009	
Gastschulen	30.1.2009	

* Zur Vorbereitung eines Projekts im Rahmen einer COMENIUS-Schulpartnerschaft kann die Förderung eines Vorbereitenden Besuchs beantragt werden. Dieser Antrag muss in Niedersachsen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Besuchs bei der Landesschulbehörde eingereicht werden.

** für Kurse, die ab dem 1.4.2009 beginnen. Weitere Antragstermine sind der 30.4.2009 für Kurse mit Beginn ab 1.9.2009 und der 15.9.2009 für Kurse mit Beginn ab 1.1.2010.

Die Beratung niedersächsischer Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch die Landesschulbehörde. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirken sind:

Frau Verita Nagel,
Landesschulbehörde,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 15 -28 49,
E-Mail: Verita.Nagel@lschb-ig.niedersachsen.de

Herr Tobias Woithe,
Landesschulbehörde, Standort Braunschweig,
Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 4 84 -33 63,
E-Mail: Tobias.Woithe@lschb-bs.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
Landesschulbehörde, Standort Hannover,
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 05 11 / 1 06 -24 59,
E-Mail: Dagmar.Kiesling@lschb-h.niedersachsen.de

Herr Manfred Rockel
Landesschulbehörde, Standort Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 05 41 / 3 14 -4 66,
E-Mail: Manfred.Rockel@lschb-os.niedersachsen.de

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Projekts im Rahmen einer Schulpartnerschaft zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der o. a. zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner umgehend erfolgen.

Die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die ein multilaterales Projekt oder ein Netzwerk planen, erfolgt nach Maßgabe der EU-Kommission durch die Executive Agency in Brüssel. Informationen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>

Termine für die Abschlussprüfungen 2010 im Sekundarbereich I

RdErl. d. MK v. 6.11.2008 - 32/33 - 83214

Nach § 28 AVO-S I werden die Prüfungen zum Erwerb

– des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie

– des Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

für das Schuljahr 2009/2010 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

Di	11.5.2010	Deutsch
Di	18.5.2010	Mathematik
Do	20.5.2010	Fremdsprachen

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

Fr	21.5.2010	Deutsch
Do	27.5.2010	Mathematik
Mo	31.5.2010	Fremdsprachen

3. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Fr 4.6.2010 bis Mi 9.6.2010

4. Beginn der schriftlichen Prüfungen:

jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

5. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

Fr 18.6.2010 bis Mo 21.6.2010

Bezeichnung und Siegelführung der Schulen

(Abdruck aus Nds. MBl. Nr. 39, S. 1.048)

RdErl. d. MK v. 18.9.2008 – 13-01405/1 –

– VORIS 11410 –

Bezug: RdErl. v. 12.4.2006 (Nds. MBl. S. 249) – VORIS 11410 –

1. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 1.1 wird Satz 3 gestrichen.

1.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„Die Förderschulen dürfen zusätzlich den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Förderschule verwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

1.3 Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur Anfertigung von Landessiegeln befugten Firmen und die von diesen zu beachtenden Regelungen sind aus den Veröffentlichungen im Nds. MBl. sowie aus den vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf dessen Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen zu ersehen.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2008 in Kraft.

Festlegung der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers und der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers bei dienstlichen Beurteilungen der Beschäftigten der Studienseminare

RdErl. d. MK v. 7.11.2008 - 13.4-03002/1 – VORIS 20400

Bezug: Beschl. d. LReg v. 12.12.2006 (Nds. MBI. 2007 S.5) – VORIS 20400

Gemäß Nr. 9.3 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst (BRL) lege ich für den Bereich der Studienseminare fest, dass Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler die regional zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der regional zuständige Schulaufsichtsbeamte bei der LSchB und Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter des schulfachlich zuständigen Dezernates der LSchB ist.

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare erstellen für ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter Beurteilungsbeiträge in entsprechender Anwendung der Nr. 5 BRL.

Bei Beurteilungsanlässen nach Nr. 4.3 Abs. 1 Buchst. a und b BRL sind eignungsbezogene Leistungsmerkmale, soweit sie sich nicht aus der nach Nr. 5 BRL zu fertigenden Beurteilung ergeben, im Rahmen des Auswahlverfahrens festzustellen, um eine Vergleichbarkeit mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern herzustellen, die ggf. nach anderen Beurteilungsrichtlinien beurteilt wurden.

Termine für die Abiturprüfungen 2010

RdErl. d. MK v. 13.11.2008 – 33-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOFAK und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNi werden die Termine für die Abiturprüfungen 2010 in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

- a) Ende des vierten Schulhalbjahrs der Qualifikationsphase¹ Fr, 9.4.2010
- b) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin) Di, 13.4.2010 - Fr, 30.4.2010
- c) Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern Mo, 3.5.2010 - Di, 11.5.2010^{2 3}
- d) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin) Mo, 3.5.2010 - Di, 11.5.2010 und Mo, 17.5.2010 - Fr, 28.5.2010
- e) mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern Mo, 14.6.2010 - Mi, 16.6.2010^{2 3}
- f) Aushändigung der Abiturzeugnisse Do, 17.6.2010 - Sa, 19.6.2010

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1 b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Di	13.4.2010	Deutsch
Mi	14.4.2010	Sport, Informatik
Do	15.4.2010	Geschichte
Fr	16.4.2010	Mathematik
Sa	17.4.2010	Latein
Mo	19.4.2010	Biologie
Di	20.4.2010	Englisch
Mi	21.4.2010	Musik, Volkswirtschaft an Fachgymnasien,

¹ an Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt

² beim Nichtschülerabitur: Mi, 9.6.2010 - Sa, 12.6.2010

³ an Freien Waldorfschulen: Do, 10.6.2010 - Mi, 16.6.2010

Betriebs- und Volkswirtschaft an Fachgymnasien

Do	22.4.2010	Physik
Fr	23.4.2010	Politik-Wirtschaft
Sa	24.4.2010	ev. Religion, kath. Religion
Mo	26.4.2010	Französisch
Di	27.4.2010	Chemie
Mi	28.4.2010	Erdkunde
Do	29.4.2010	Kunst, 1. Prüfungsfach an Fachgymnasien
Fr	30.4.2010	Griechisch, Spanisch

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1 d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mo	3.5.2010	Deutsch
Di	4.5.2010	Sport, Informatik
Mi	5.5.2010	Geschichte
Do	6.5.2010	Mathematik
Fr	7.5.2010	Latein, 1. Prüfungsfach an Fachgymnasien
Sa	8.5.2010	Musik
Mo	10.5.2010	Englisch
Di	11.5.2010	Biologie
Mo	17.5.2010	Physik
Di	18.5.2010	Politik-Wirtschaft
Mi	19.5.2010	ev. Religion, kath. Religion
Do	20.5.2010	Französisch
Fr	21.5.2010	Chemie
Mi	26.5.2010	Erdkunde
Do	27.5.2010	Kunst, Volkswirtschaft an Fachgymnasien
Mi	26.5.2010	Erdkunde
Do	27.5.2010	Kunst, Volkswirtschaft an Fachgymnasien

Berichtigung im Erlass „Einheitliche Prüfungsanforderungen“

Im Erlass „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in Niedersachsen“ vom 1.10.2008 (Heft 10/2008, SVBl, S. 350) fehlt in der Übersicht 1 nach der Zeile „Psychologie“ die Zeile „Pädagogik (Erziehungswissenschaften*)“. Der Erlass wird daher wie folgt berichtigt und ergänzt.

zu Übersicht 1: Die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits hinweis
Pädagogik (Erziehungswissenschaften*)	16.11.2006	2010 (1, 4)	a, c-e	PDF-Datei

Ausgleichszahlung nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

(Abdruck aus Nds. MBl. Nr. 43, S. 1.118)

-- s. Anlage --